HANSESTADT
BUXTEHUDE

Rahmen-Hygienekonzept des Veranstalters FG 41

Spielstätte: Malerschule/Deck 1

1. Zweck und Geltungsbereich

Die Vorschläge dieser Regelungen gelten der Eröffnung und dem Spielbetrieb des Deck 1 samt der für die Besucher zugänglichen und angrenzenden Bereiche.
Es dient dem Schutz der Mitarbeiter des Veranstalters, anwesende Mitarbeiter von Fremdfirmen, wie Tourtheatertechniker, sowie dem Schutz der Besucher zur Verhinderung einer Ausbreitung von Infektionskrankheiten – hier im Besonderen des SARS-CoV-2-Virus.

Grundlage des Konzepts ist die aktuelle Fassung der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 03. März 2021 (geltend am 08. März 2021), die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios herausgegeben von der VBG sowie die bereits angekündigten Maßnahmen der Verordnung entsprechend geltend voraussichtlich ab dem 28. März 2021. Diese beinhalten die Aufnahme des Kulturprogramms in Form von Veranstaltungen bei einem Inzidenzwert von unter 50/100.000 im Landkreis Stade. Ab einem Inzidenzwert von über 50/100.000 ist die Vorlage eines aktuellen negativen Schnell- oder Selbsttest erforderlich (siehe Punkt 3.2.)

2. Generelle Anwendung von Regeln

Die allgemeinen Regeln dieses Hygienekonzepts umfassen den zeitlichen Bereich der Ankunft des Tourtheaters, der Einrichtung der Bühne, das Eintreffen der Zuschauer bis hin zum Verlassen der Zuschauer und des Ensembles. Die allgemeinen Regeln umfassen:

- Fernbleiben bei Krankheitssymptomen, insbesondere Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Gliederschmerzen, Halsschmerzen, Verlust von Geruchs- und/oder Geschmackssinn
- Der **Mindestabstand von 1,50m** zur nächsten Person, sofern durch notwendige Arbeitsabläufe realisierbar

- Tragen von Schutzkleidung, hier insbesondere Mund-Nasen-Bedeckung in Form von Mund-Nasenbedeckungen vom Typ FFP2 oder medizinischen Mund-Nasenbedeckungen. Diese Schutzausrüstung wird Mitarbeitern des Veranstalters zur Verfügung gestellt.
- Für Besucher gilt zu jedem Zeitpunkt innerhalb der Spielstätte eine Tragepflicht in Form von Mund-Nasenbedeckungen vom Typ FFP2 oder medizinischen Mund-Nasenbedeckungen. Hierauf wird ebenfalls durch den Ordnungsdienst geachtet und hingewiesen.

- Gründliche Händehygiene gemäß den Empfehlungen des Infektionsschutzes: Gründliches Händewaschen gelingt in fünf Schritten:

    1. Halten Sie die Hände zunächst unter fließendes Wasser. Die Temperatur können Sie so wählen, dass sie angenehm ist.

    2. Seifen Sie dann die Hände gründlich ein – sowohl Handinnenflächen als auch Handrücken, Fingerspitzen, Fingerzwischenräume und Daumen. Denken Sie auch an die Fingernägel. Hygienischer als Seifenstücke sind Flüssigseifen, besonders in öffentlichen Waschräumen.

    3. Reiben Sie die Seife an allen Stellen sanft ein. Gründliches Händewaschen dauert 20 bis 30 Sekunden.

    4. Danach die Hände unter fließendem Wasser abspülen. Verwenden Sie in öffentlichen Toiletten zum Schließen des Wasserhahns ein Einweghandtuch oder Ihren Ellenbogen.

    5. Trocknen Sie anschließend die Hände sorgfältig ab, auch in den Fingerzwischenräumen. In öffentlichen Toiletten eignen sich hierfür am besten Einmalhandtücher. Zu Hause sollte jeder sein persönliches Handtuch benutzen.

Ein entsprechender Aushang von Piktogrammen mit dieser Anleitung ist, sofern nicht bereits vorhanden, auf den Sanitärräumen auszuhängen. Dieser ist als **Anlage A** im Anhang dieses Konzepts.

- Die Möglichkeit zur Desinfektion der Hände ist überdies an mehreren Stellen sicher zu stellen. Die Vorschläge zu Positionen sind in **Anlage B** gekennzeichnet.

- Die Reinigung von Oberflächen muss bei Eintreffen der Zuschauer abgeschlossen sein.

- Vermeidung von Warteschlangen und Traubenbildung: In Bereichen des Einlasses und Auslasses der Zuschauer muss verstärkt darauf geachtet werden, dass Mindestabstände eingehalten werden. Dies wird durch das Anbringen von Bodenhinweisen in Form von Klebebändern realisiert. Zusätzlich werden die Bereiche Einlass/Auslass durch personelle Kontrolle verstärkt, die die Besucher zusätzlich auf die erforderlichen Maßnahmen hinweisen sollen.

  Überdies hinaus wird ein Bodenleitsystem eingeführt. Auch dieses wird mittels Klebestreifen realisiert. Es soll bewirken, dass sich Besucherströme nicht kreuzen und Eingangs- sowie Ausgangsbereiche voneinander trennen, sofern dies möglich ist. Eine Übersicht über alle Markierungsempfehlungen und –richtungen ist der **Anlage B** zu entnehmen.

- Dokumentation: Die Kontakte der anwesenden Personen eines Veranstaltungstags werden bereits beim Verkauf der Tickets über das Vibus System dokumentiert. Dies beinhaltet sowohl die persönlichen Daten der Besucher. Die Sitzplätze der Besucher sind personalisiert und daher eindeutig nachvollziehbar. Ein Aufdruck der Namen der Besucher auf die Eintrittskarten wird derzeit geprüft. Ein Tausch von Sitzen kann damit ausgeschlossen werden.
  Die Anwesenheiten der Mitarbeiter des Veranstalters und der Fremdfirmen werden gesondert in Listen festgehalten.
  Im Falle eines Auftretens einer Infektion gilt die allgemeine Meldepflicht laut Infektionsschutzgesetz.

- Einschränkung des Besucherverkehrs bzw. Kartenverkaufs: Die möglichen Plätze im Versammlungsraum des Deck 1 werden eingeschränkt. Hierzu wird durch weiträumige Bestuhlung ein Mindestabstand von 1,50m zwischen Sitzplätzen geschaffen. Die Sitzplätze werden unterteilt in folgende Kategorien:
  - 2er Sitze: Diese sollen für max. 1 Haushalt angeboten werden
  - 1er Sitz (gegeben falls)

  Wie bereits erwähnt sind diese Plätze durch das Vibus-System bereits im Verkauf personalisiert. Ein Aufdruck der Namen der Besucher auf die Eintrittskarten wird derzeit geprüft. Ein Tausch von Sitzen wird hiermit ausgeschlossen. Zu diesem Zweck werden im Deck 1 Platznummern eingeführt.
  Eine Übersicht über einen möglichen Bestuhlungsplan ist in **Anlage B** einzusehen. Legt man diesen Bestuhlungsplan zugrunde, ergibt sich eine

Besucheranzahl von 40 Personen zuzüglich möglichen 8 Einzelsitzen (optional) an der linken Fensterseite. **Die maximale Besucherzahl wäre somit bei 48 Personen, im Falle der 1er Bestuhlung bei 28 Personen.**

3. Zusätzliche Maßnahmen

Neben den allgemeinen Regeln sollen zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen werden:

- Abgrenzung des Kassenbereichs: Die Abendkasse wird im Küchenbereich eingerichtet. Hier wird durch größeren Abstand zum Kunden eine Schutzmaßnahme getroffen. Einen festen Kassentresen gibt es nicht.

- Verzicht auf Garderobe: Die Besucher werden angehalten, ihre Mäntel und Jacken mit in den Versammlungsraum hinein zu nehmen

- Verzicht auf Pausengetränke und –speisen: Vom Verkauf wird abgesehen.

- Dauerlüftung: Während des Einrichtung- und Vorstellungsbetriebs sollen die Fenster zur Lüftung geöffnet bleiben.

- Begrenzung der Kapazität in den Sanitärräumen: Der gleichzeitige Zugang zu den Sanitärräumen beschränkt werden. Als Vorschlag dient hier für die beiden größeren Sanitärräume eine Personenzahl von jeweils max. 3 Personen.

- Hinweisschilder: Der Veranstalter wird an geeigneten Stellen Hinweisschilder zu Ein- oder Ausgängen, begrenzten Zugängen und allgemeinen Hygieneregeln aushängen.

3.1. Schutz der Mitarbeiter:

Zusätzlich zum Schutz der anwesenden Besucher sollen weitere Grundsätze für den Schutz der Mitarbeiter gelten:

- Die Mitarbeiter des Veranstalters im Vorderhaus (Einlasspersonal), der Ordnungsdienst sowie die Bühnen- und Veranstaltungstechniker werden im Vorfeld der ersten Veranstaltung in die speziellen Grundsätze und Verhaltensweisen eingewiesen. Diese Unterweisung wird schriftlich dokumentiert.

3.2. Vorlage eines negativen Schnell- oder Selbsttest (gegeben falls anwendbar ab dem 28.03.2021)

Gemäß der Verordnung vom 03. März 2021 sind Besucher von Veranstaltungen ab dem 28.März 2021 bei einem Inzidenzwert von mehr als 50/100.000 im Landkreis Stade nur gegen Vorlage eines durch das Bundesinstitut für Arzneimittel zugelassenen, gelisteten, aktuellen negativen Schnell- oder Selbsttest zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt. Dieser Test muss innerhalb der vergangenen 24 Stunden gemacht worden sein.
Im Fall einer Testung mittels eines PoC-Antigen-Tests zur patientennahen Durchführung nach Satz 1 Nr. 2 der Niedersächsische Corona-Verordnung erste Alternative bietet der Veranstalter dem Besucher den Test vor dem Betreten des Veranstaltungsorts auf dem Gelände des Pioneer Testzentrums an.
Die Pflicht zur Testung nach Satz 3 oder 4 der Niedersächsische Corona-Verordnung entfällt, wenn die Besucherin oder der Besucher eine Bestätigung gemäß Satz 5 über eine höchstens 12 Stunden alte negative Testung nach Satz 3 oder 4 vorlegt. Ergibt eine Testung nach den Sätzen 1 bis 4 das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2, so wird dem Besucher der Zutritt verweigert und sofort das Gesundheitsamt Stade über das Ergebnis der Testung informiert und dabei die Kontaktdaten des Besuchers im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 mitgeteilt; § 5 Abs. 1 Sätze 3, 4, 6, 7 und 11 wird entsprechend angewendet.
Selbiges gilt für die Mitarbeiter der Veranstaltungsstätte, die zum Zeitpunkt der Veranstaltung mit den Besuchern anwesend sind (Schauspieler, Techniker, Veranstaltungspersonal)

Derzeit wird die Möglichkeit von Testangeboten in städtischen Räumlichkeiten geprüft, die zu den bereits vorhandenen eingerichteten Testmöglichkeiten angeboten werden können.

Anlagen:
Anlage A Hände waschen
Anlage B Wegeplan und Bestuhlungsplan